Vereinbarung

der Gemeinden Uerkheim Bottenwil Wiliberg

über die

Regionale Feuerwehr Uerkental



Uerkheim



Bottenwil



Wiliberg

Überarbeitung 2021

Vereinbarung

Die Einwohnergemeinden Uerkheim, Bottenwil und Wiliberg,

gestützt auf die §§ 72 und 73 des Gemeindegesetzes und § 4 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes, vereinbaren:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Die Feuerwehren von Uerkheim, Bottenwil und Wiliberg werden im Interesse einer rationellen und effizienten Organisation zu einer gemeinsamen Feuerwehr zusammengeschlossen.

² Diese Vereinbarung regelt die gemeinsame Organisation der Feuerwehr, den gemeinsamen Einsatz der Mannschaft und den Unterhalt der Ausrüstung, der Gerätschaften, Fahrzeuge und Magazine.

§ 2 Name

Die gemeinsame Feuerwehr trägt den Namen: Feuerwehr Uerkental

§ 3 Geschlechtsneutralität

Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung beziehen sich, ungeachtet der Schreibweise, auf alle Geschlechter.

§ 4 Verantwortung

Jede Gemeinde bleibt innerhalb ihres Gebietes für die von Bund, Kanton und der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) vorgeschriebenen Massnahmen selbst verantwortlich.

B. Organisation

§ 5 Konferenz der Gesamtgemeinderäte

¹ Der Konferenz der Gesamtgemeinderäte gehören alle Gemeinderatsmitglieder der Vertragsgemeinden an. Bei Bedarf kann der Feuerwehrkommandant oder der Vizekommandant zusätzlich eingeladen werden.

² Die Konferenz wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten (Sitzungsleiter ist der Gemeindeammann der gastgebenden Gemeinde) und fasst Beschlüsse mit Einstimmigkeit der Gemeinden.

³ Zur der Entscheidungsfindung sind bei gleichlautenden Beschlüssen aller Gemeinderäte Korrespondenzbeschlüsse möglich.

⁴ In den Zuständigkeitsbereich der Konferenz fallen alle den Gemeinderäten durch die Feuerwehrgesetzgebung übertragenen Aufgaben, insbesondere die Beschlussfassung über:

- a) Wahl der Mitglieder und des Präsidenten der Feuerwehrkommission;
- b) Wahl von Kommandant und Vizekommandant:
- c) Festlegung von Budget, Sold, Entschädigungen und Vergütungen;
- d) Erlass, Aufhebung und Änderung des Feuerwehrreglements;
- e) Antragstellung des Modells des Kostenteilers unter den Gemeinden an die Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden.

§ 6 Feuerwehrkommission

- ¹ Die Feuerwehrkommission besteht in der Regel aus mindestens 9 stimmberechtigten Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Feuerwehrkommandant;
 - b) Vizekommandant;
 - c) je ein Mitglied des Gemeinderates der beteiligten Gemeinden, welche von ihren Gemeinderäten ernannt werden;
 - d) Materialverwalter;
 - e) drei Pikett-Offiziere, je aus einer Gemeinde.

² Die Protokollführung und die Sekretariatsarbeiten können einer Person (ohne Stimmrecht) übertragen werden, die nicht Mitglied der Feuerwehr ist.

³ Die Feuerwehrkommission wird durch den Präsidenten oder auf Begehren von mindestens drei Mitgliedern einberufen. Sie tritt mindestens dreimal jährlich zusammen und fasst Beschlüsse mit dem relativen Mehr. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten.

⁴ Die Feuerwehrkommission ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

§ 7 Feuerwehrkommando

¹ Der Feuerwehrkommandant beziehungsweise sein Stellvertreter führt das Kommando über die gemeinsame Feuerwehr.

² Seine Befugnisse ergeben sich aus der Feuerwehrgesetzgebung und dem Pflichtenheft.

§ 8 Feuerwehrreglement

Die Gemeinden erlassen ein gemeinsames Feuerwehr-Reglement.

§ 9 Einsatzkostentarif

Die Konferenz der Gemeinderäte erlässt auf Vorschlag der Feuerwehrkommission einen gemeinsamen Einsatzkostentarif, welcher der Zustimmung der Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden bedarf.

§ 10 Bestand

¹ Die Festsetzung des Bestandes der Feuerwehr Uerkental erfolgt aufgrund der Richtlinien der AGV.

§ 11 Rekrutierung

Die Mannschaft der gemeinsamen Feuerwehr wird aus allen Gemeinden rekrutiert. Für die Rekrutierung ist die Feuerwehrkommission zuständig.

§ 12 Feuerwehrübungen

Die Feuerwehrübungen sind angemessen auf die Vertragsgemeinden zu verteilen.

§ 13 Persönliche Ausrüstung

Die Feuerwehrangehörigen werden bei Ersatzbeschaffungen einheitlich ausgerüstet.

§ 14 Sold, Entschädigung

Sold, Entschädigungen und andere Vergütungen sind einheitlich und werden von den Gemeinderäten mit dem Budget festgelegt.

§ 15 Feuerwehrbussen

Die Feuerwehrbussen werden auf Antrag der Feuerwehr-Kommission vom jeweils zuständigen Gemeinderat nach einheitlichen Grundsätzen ausgesprochen und der gemeinsamen Rechnung gutgeschrieben.

C. Anlagen und Inventar

§ 16 Eigentumsverhältnisse

¹ Die vorhandenen Anlagen und Einrichtungen verbleiben im Eigentum der jeweiligen Gemeinde und stehen der Feuerwehr Uerkental dauernd zweckgebunden und unentgeltlich zur Verfügung. Sie werden durch die jeweilige Gemeinde unterhalten. Betriebsbedingte Anpassungen an Einrichtungen werden der gemeinsamen Rechnung angelastet.

² Neu angeschafftes Material inkl. Fahrzeuge werden Eigentum der gemeinsamen Feuerwehr.

³ Hydrantenanlagen verbleiben im Besitz der Wasserversorgung der jeweiligen Gemeinde.

§ 17 Neubauten

Zukünftig gemeinsam zu erstellende Infrastrukturanlagen werden separat und ausserhalb dieser Vereinbarung behandelt.

D. Finanzen

§ 18 Kostenverteilung

Die Aufwendungen für Löhne, Sold, Dienstleistungen, Materialbeschaffungen, Fahrzeuge und Unterhalt werden nach Abzug der Subventionen und anderer Erträge, wie Rückerstattungen usw. von allen Gemeinden nach einem Verteilschlüssel getragen. Der Verteilschlüssel wird wie folgt neu ermittelt: Ab dem 01.01.2022 werden die Feuerwehrkosten wie folgt auf die drei Gemeinden aufgeteilt:

1. Sockelbeitrag:

Die ersten 40 % der gesamten Feuerwehrkosten werden wie folgt auf die Gemeinden verteilt:

- Uerkheim zu 16 %
- Bottenwil zu 16 %
- Wiliberg zu 8 %

2. Verteilung nach Gebäudeversicherungssummen:

Die restlichen 60% der Feuerwehrkosten werden nach dem Anteil der jeweiligen Gebäudeversicherungssummen auf die drei Gemeinden aufgeteilt. Die Aufteilung verändert sich auf jede neu beginnende Legislaturperiode nach den aktuell gültigen Gebäudeversicherungssummen, welche im Vorjahr per 01.01. gültig sind.

3. Infrastrukturkosten, sprich Magazinmiete, werden berechnet aus der Fläche in m2 (gemäss Anhänge = Grundriss Magazine Uerkheim, Bottenwil und Wiliberg) zu jeweils marktüblichen Mietpreisen.

Diese Mietkosten sind zu Beginn einer Legislaturperiode zu überprüfen.

Unter diesen Verteilschlüssel fallen namentlich:

- a. Entschädigungen für Chargierte, Materialwarte, Aktuar, Kursbesuche etc.
- b. Einsatzkosten bei Schadenereignissen (Sold, Verpflegung etc.)
- c. Übungssold
- d. Fahrerausbildung
- e. Persönliche Ausrüstung, Geräte, Material, Fahrzeuge
- f. Alarmierungseinrichtung
- g. Verwaltungskostenanteil der rechnungsführenden Gemeinde
- h. Versicherung der Feuerwehrleute, des Materials und der Fahrzeuge
- i. Mietkosten aller benötigten Feuerwehrimmobilien

Hydranten Entschädigung und Feuerwehrpflichtersatz werden durch diese Vereinbarung nicht berührt.

§ 19 Rechnungsführung

Die Rechnungsführung für die gemeinsamen Aufwendungen kann der Finanzabteilung einer der Gemeinden übertragen werden. Der Entscheid obliegt der Konferenz der Gesamtgemeinderäte.

§ 20 Haftung

¹ Bei Schadenzufügung haften die Gemeinden solidarisch für die Dienstpflich-

² Von der gemeinsamen Feuerwehr werden folgende Versicherungen durch die zuständige Gemeinde abgeschlossen:

a) Haftpflicht für Angehörige der Feuerwehr;

b) Versicherung für requirierte, private Fahrzeuge der Feuerwehr;

c) Sachversicherung für Fahrhabe;

d) Haftpflichtversicherung für Motorfahrzeuge der Feuerwehr.

e) Rechtschutzversicherung für Verkehr und Strafverfahren

³ Für Haftpflichtschäden Dritter haften die Vertragsgemeinden nach Massgabe des Kostenverteilers gemäss § 18 vorstehend.

E. Schlussbestimmungen

§ 21 Auflösung der gemeinsamen Feuerwehr

¹ Die Kündigung dieser Vereinbarung ist durch jede Gemeinde unter Einhal-

tung einer zweijährigen Frist auf das Ende einer Amtsperiode hin.

² Für die getätigten, gemeinsamen Anschaffungen ist eine entsprechende Ausscheidung zu treffen (Rückerstattung, angemessene Entschädigung oder Verrechnung nach dem Zeitwert).

§ 22 Schiedsgericht

Bei Differenzen entscheidet ein Schiedsgericht, bestehend aus einer Vertretung der Gemeindeabteilung, dem zuständigen Feuerwehr-Kreisexperten sowie einem Vertreter der AGV endgültig.

§ 23 Inkrafttreten

¹ Diese Vereinbarung tritt nach Rechtskraft der Beschlüsse der Gemeindeversammlungen der Gemeinden und nach Genehmigung durch die AGV per 01. Januar 2022 in Kraft.

² Sie bildet einen integrierenden Bestandteil des gemeinsamen Feuerwehr-Reglements.

³ Sie ersetzt die frühere Vereinbarung vom 3. Juni 2005 (in Kraft seit dem 01. Januar 2006) zwischen den Vertragsgemeinden.

Integrierende Bestandteile dieses Vertrages sind folgende Anhänge:

1. Digitale Tabelle Berechnungsgrundlage mit Rundungsregel

2. Pläne Grundflächen Feuerwehrmagazine

Genehmigungsvermerke

Von den Einwohnergemeindeversammlungen genehmigt

in Bottenwil, am

in Uerkheim, am

in Wiliberg, am

Aargauische Gebäudeversicherung

Genehmigt durch die Aargauische Gebäudeversicherung 5001 Aarau, den ...

Dr. Urs Graf Vorsitzender der Geschäftsleitung

Urs Ribi Mitglied der Geschäftsleitung